

Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofs betreffend die turnusmäßige überörtliche Prüfung der Hansestadt Stendal für den Prüfungszeitraum 2007 bis 2011

In seiner Sitzung am 07.12.2015 hat sich der Stadtrat der Hansestadt Stendal mit dem Bericht der turnusmäßigen überörtlichen Prüfung des Landesrechnungshofes vom 27.März 2014 gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 5 KVG LSA befasst und die nachfolgende Stellungnahme beschlossen:

1.2.1 - S. 17

Die Einbringung der Haushaltssatzung nach dem Grundsatz der Vorherigkeit ist leider vorwiegend auf Grund von Landesvorschriften nicht möglich. Das Finanzausgleichsgesetz wurde/wird meistens erst im Dezember für das kommende Haushaltsjahr beschlossen, ohne die Kenntnisse der Einnahmen (Schlüsselzuweisungen, Auftragskostenpauschale, Investitionspauschale) und Ausgaben (Kreisumlage) ist die Aufstellung eines ordentlichen Haushaltes nicht möglich.

1.3.6 – S. 21

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes wurde gefolgt.

1.3.7 – S. 23

Bewertungsrichtlinie

Die überarbeitete Fassung der Bewertungsrichtlinie wurde durch den Stadtrat am 14.10.2013 (DS 727) beschlossen. Insofern ist die Bewertung des Anlagevermögens der Hansestadt Stendal durch eine einheitliche Vorgabe gesichert.

1.3.7 – S. 24 + 5.1 –

Zertifizierung Software –siehe Stellungnahme zu S 49 des Berichtes

Zu 2. Einnahmen aus Konzessionsabgaben und Wegenutzungsentgelten

Seite 25, Rechtsgrundlage Konzessionsabgabe Wasser

Die Feststellung des Landesrechnungshofes bezüglich der Abrechnungsgrundlage für die Konzessionsabgabe Wasser trifft zu. Allerdings wird die Anwendung der tatsächlich richtigen Abrechnungsgrundlage durch § 12 des Konzessionsvertrages geregelt.

Danach tritt an die Stelle einer unwirksamen oder unvollständigen Regelung diejenige Regelung die die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Unvollständigkeit gekannt hätten. Dem folgend wird auch seit dem Inkrafttreten des Konzessionsvertrages im Jahr 2001 die Konzessionsabgabe Wasser nach der zutreffenden Rechtsgrundlage abgerechnet.

Seite 25-27 Entgelte für einen Tiergartenbesuch/Erhöhung eigener Einnahmen

Die Hansestadt Stendal ist bei ihren entgelt- bzw. gebührenpflichtigen Einrichtungen bemüht, ihre Verpflichtung zur Einnahmenerzielung aber auch die Leistungsfähigkeit der Nutzer und die Attraktivität der Einrichtungen abzuwägen.

In die Stadtratssitzung am 15.12.2014 wurde ein Entwurf für eine neue Tiergartengebührensatzung eingebracht. Dieser enthielt veranschlagte Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt ca. 26.430 € / Jahr.

Die Beschlussfassung erfolgte zwar abweichend von der Vorlage unter Beibehaltung der bisherigen Entgelte für Kinder, womit sich die ursprünglich veranschlagten Mehreinnahmen um etwa 10.200 € jährlich verringern. Immerhin ist jedoch nunmehr von einer Einnahmeerhöhung von 16.230 €/Jahr auszugehen. Die Tiergartengebührensatzung ist am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Zu 4.2. Beteiligungsmanagement/Beteiligungsbericht

Seite 29, Personalausstattung/Aufgabenerfüllung Beteiligungscontrolling

Das Beteiligungscontrolling ist personell angemessen ausgestattet. Temporäre Engpässe können temporär überbrückt werden. Die Aufgabenerfüllung im Tagesgeschäft ist gesichert.

Seite 29, Berechtigung zur Einsichtnahme Handelsregister

Die entsprechenden Voraussetzungen für eine Einsichtnahme von Handelsregisterdaten über das Internet wurden geschaffen.

Zu 4.1 - S. 30

Örtliche Bekanntmachung mit Hinweis Beteiligungsbericht

Gemäß § 92 Abs. 2 GO LSA ist der Haushaltsplan Bestandteil der Haushaltssatzung. Bestandteile des Haushaltsplanes sind lt. § 2 Abs. 2 GemHVO LSA unter anderem der Beteiligungsbericht. Gleichwohl wird bei der ortsüblichen Bekanntmachung auf die Auslegung des Beteiligungsberichtes hingewiesen

Seite 30, Bilanzierung der unterjährigen Zuschüsse für Beteiligungsgesellschaften

Die Hansestadt Stendal wendet den zuschussbedürftigen Beteiligungsgesellschaften unterjährig Mittel zur Sicherstellung ihrer Liquidität zu. Es ist handelsrechtlich nicht zu beanstanden, dass derartige Zahlungen seitens der Gesellschaften der Kapitalrücklage zugeführt werden. Erst nach Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses entscheidet die Gesellschafterversammlung ob die entsprechenden Zahlungen mit der Kapitalrücklage verrechnet werden. Würden die Mittel als Gesellschafterdarlehen bei den Unternehmen gebucht, müssten entsprechende Kreditvereinbarungen geschlossen werden. Außerdem wären bei Gesellschaften, die nur mit Gesellschaftermitteln lebensfähig sind, auch derartige Gesellschafterdarlehen letztlich eigenkapitalersetzend.

Seite 30, Erörterung und Bekanntmachung Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht wird jährlich dem Haushalt der Stadt beigelegt. Da dieser auf den geprüften Abschlüssen des letzten beendeten Geschäftsjahres beruht, wird der Bericht zum jeweiligen Haushaltsjahr im folgenden Jahr erstellt und dem Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres beigelegt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird stets auf die Möglichkeit der Erörterung hingewiesen. Allerdings hält sich der Erörterungsbedarf wohl deshalb in Grenzen, da bei den großen Unternehmen Vertreter der Stadtratsfraktionen bereits in den Aufsichtsgremien vertreten sind, einige Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse ohnehin dem Stadtrat vorgelegt werden und auch unterjährig jedem Stadtrat jede Frage zu den Beteiligungen möglichst zeitnah beantwortet wird. Auch interessierten Bürgern ist der Beteiligungsbericht unterjährig auf Nachfrage bereits zur Verfügung gestellt worden. Des Weiteren werden die Jahresabschlüsse der städtischen Gesellschaften gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Im Rahmen der ortsüblichen Bekanntmachung des Haushaltes wird künftig auch auf die Auslegung des zugehörigen Beteiligungsberichtes hingewiesen.

Seite 31, zusätzliche Angaben im Beteiligungsbericht

Wie festgestellt, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Beteiligungsbericht enthalten. Über die erwähnte Erstattungszahlung der AGS an die Stadt bzw. den zugrundeliegenden Vergleich mit der Finanzverwaltung ist sogar ein Stadtratsbeschluss herbeigeführt worden. Auch ist die Einnahme im Haushalt der Stadt ausgewiesen. Das heißt, die Information über diesen Sachverhalt ist dem Stadtrat definitiv nicht vorenthalten worden.

Die weiteren Vorschläge zur Erweiterung des Berichtsumfanges beziehen sich ebenfalls auf Angaben, die, teilweise mehrfach, an anderen Stellen bekanntgemacht werden.

Zu 4.3 Unternehmen in Privatrechtsform

Seite 32, Prüfrechte für Rechnungsprüfungsämter und Landesrechnungshof

Die Hansestadt Stendal hat keinerlei Vorbehalte gegen die Wahrnehmung von Prüfrechten des Rechnungsprüfungsamtes oder des Landesrechnungshofes in den Eigengesellschaften der Stadt. Ausnahme ist die Stadtwerke Stendal GmbH. Hier wäre die Zustimmung der anderen Gesellschafter erforderlich.

Allerdings ist bisher davon abgesehen worden, eine mit Kosten verbundene Änderung der betreffenden Gesellschaftsverträge nur zur Festschreibung dieser Prüfrechte vorzunehmen. Vielmehr besteht die Absicht, bei anderweitigem Änderungsbedarf der Gesellschaftsverträge diese Prüfrechte in die Verträge aufzunehmen.

Seite 33, anteilige Gewinnausschüttung der AGS

Den positiven Jahresergebnissen der AGS in den letzten Jahren stehen ca. 5 Mio. € Verluste in der Abwasserentsorgung in den 90er Jahren gegenüber, die damals das Eigenkapital erheblich geschmälert haben. Aus diesem Grunde wurden die Überschüsse genutzt, um durch Schuldentilgung und notwendige Investitionen ohne Kreditaufnahme die Relationen von Fremdkapital zu Eigenkapital wieder auf einen besseren Stand zu bringen. In der

Gesellschaft reinvestierte Überschüsse führten auch ohne Ausschüttung durch die verbesserte Eigenkapitalquote zu einer Vermögensverbesserung bei der Gesellschafterin. Die Bankschulden der AGS wurden in den letzten 10 Jahren durch planmäßige Tilgungen um ca. 10 Mio € reduziert. Die Eigenkapitalquote stieg zwischenzeitlich auf deutlich über 20%. Positiver Effekt dieser Entwicklung ist, dass der AGS bei Kreditumschuldungen günstige Zinskonditionen ohne kommunale Bürgschaft gewährt wurden, so dass von derzeit nur noch ca. 17 Mio € Bankschulden der AGS lediglich noch ca die Hälfte mit Kommunalbürgschaften besichert ist, gegenüber ca. 30 Mio € im Jahr 2002.

In Zukunft könnten allerdings durchaus unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse der Gesellschaft für Kredittilgung und Investitionen Ausschüttungen an die Gesellschafterin möglich sein.

Seite 35, freie Liquidität der SWG

Die vorübergehend akkumulierten liquiden Mittel der Gesellschaft sind zwischenzeitlich bereits planmäßig und in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterin in die Verbesserung des Wohnungsbestandes geflossen. Dies ist an der Entwicklung des Tiergartenviertels und anderer Bestände der SWG (z.B. Anbau von Balkonen in Stendal Nord) deutlich zu erkennen.

Seite 36 oben, Pflicht der Gesellschafterin zur Mitfinanzierung AltOa

Es ist unbestreitbar, dass das AltOa sich wohl auch auf absehbare Zeit nicht vollständig selbst finanzieren kann. Somit bleibt es Aufgabe der Kommunalpolitik, im Rahmen der jährlichen und der strategischen Haushaltspolitik darüber zu entscheiden. Dies trifft für das AltOa genauso wie für viele andere „freiwillige“ Aufgaben“ der Hansestadt Stendal zu.

Seite 36 unten, Bemessung des Nutzungsentgeltes für den Schul- und Vereinssport

Gerade unter dem Gesichtspunkt des Fremdvergleichs soll hier nochmals erläutert werden, dass eine Veränderung des Nutzungsentgeltes während der Laufzeit des derzeitigen Vertrages weder für die Hansestadt Stendal noch für das AltOa einen Vorteil erwarten lässt.

Das AltOa stellt der Hansestadt Stendal gemäß dem vor Inbetriebnahme abgeschlossenen Vertrag eine Kapazität für 40.000 Besucher pro Jahr für den Schul- und Vereinssport zur Verfügung. Die Stadt zahlt dafür das im Vertrag vereinbarte Nutzungsentgelt zuzüglich Umsatzsteuer.

Würde das AltOa einem fremden Dritten gehören (Fremdvergleich) hätte dieser keinerlei Veranlassung, zu seinem Nachteil die Stadt ganz oder teilweise aus ihren Vertragspflichten zu entlassen. Er würde auf Einhaltung des Vertrages bestehen, solange er die vertraglich vereinbarte Nutzungskapazität zur Verfügung stellen kann.

Somit müsste die Hansestadt Stendal ihre Gesellschaftermacht nutzen, und den Geschäftsführer anweisen, den Vertrag zu Gunsten der Stadt abzuändern, z.B. eine Reduzierung des Nutzungsentgeltes um 100.000 € zu akzeptieren. Es ist der Gesellschafterin möglich und es ist privatrechtlich zulässig, eine derartige Weisung auszusprechen, der Geschäftsführer hat diese auch umzusetzen. Die Folge wäre, dass die Hansestadt Stendal 100.000 € Nutzungsentgelt und darauf anfallende Umsatzsteuer von 7.000 € spart. Da sich der Liquiditätszuschuss für das AltOa allerdings um 100.000 €

erhöhen muss, damit es nicht zahlungsunfähig wird, bleibt vorläufig nur die zu Lasten des Finanzamtes ersparte Umsatzsteuer von 7.000 €. Das Finanzamt dürfte allerdings erkennen, dass die Änderung des Nutzungsentgeltes lediglich auf Nutzung der Gesellschaftermacht beruht, und könnte die geänderten Vertragsregelungen als Umgehungsgeschäft i.S. des § 42 AO einstufen. In diesem Fall würde die Umsatzsteuer auf die „ersparten“ 100.000 € für Umsatzsteuerzwecke dem Umsatz des AltOa wieder zugeschlagen, womit die Ersparnis wirtschaftlich gleich null wäre.

Seite 37, Gesellschaftsvertrag der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der Grundstücksverwaltung Uchtspringe GmbH ist noch durch die damals selbständige Gemeinde Uchtspringe erstellt und abgeschlossen worden. Es ist vorgesehen, diesen Vertrag in nächster Zeit zu überarbeiten und dabei die Hinweise des Landesrechnungshofes zu berücksichtigen.

Auch schon vor der Überarbeitung und Änderung des Vertrages werden künftig die entsprechenden kommunalrechtlichen Bestimmungen eingehalten.

Seite 40, BIC, wirtschaftliches Risiko der Vermietung bzw. des Leerstandes

Diese Konstellation ist von Anfang an Grundlage des Projektes Technologiepark Altmark und BIC. Die Hansestadt Stendal sieht keine Veranlassung dies zu ändern.

Seite 41, Detailliertheit Berichterstattung Abschlussprüfer BIC

Die Berichterstattung der Wirtschaftsprüfer muss bestimmten Mindestanforderungen genügen. Allerdings sind darüber hinausgehend auch weitere Aufschlüsselungen möglich, die unter Umständen jedoch extra zu vergüten sind. Insofern ist die Frage der detaillierten und aufgeschlüsselten Berichterstattung durch den WP auch immer eine Frage der Höhe des Prüfungshonorars. Es ist wirtschaftlicher, weitere Detailberichte bei Bedarf durch die Geschäftsführung oder das Steuerbüro erstellen zu lassen.

Seite 42, Patronatserklärung

Die Patronatserklärungen des Landkreises und der Hansestadt Stendal sind zwischenzeitlich aufgehoben.

Seite 43, Gesellschafterkreis Flugplatzgesellschaft

Die Chancen weitere Gesellschafter zu finden, die auch bereit sind, anteilig finanzielle Lasten zu tragen, müssen leider als äußerst gering eingeschätzt werden. Die Stadt hat bislang erfolglos versucht, weitere Kommunen in die Theaterfinanzierung einzubeziehen.

Seite 43, Umwidmung kleiner Zuschussbeträge für Investitionszwecke

Es ist festzustellen, dass kleine Beteiligungsgesellschaften wie AltOa, BIC und Flugplatzgesellschaft im investiven Bereich nur außerordentlich geringe Budgets zur Verfügung haben. Gerade bei der Flugplatzgesellschaft führte dies manchmal dazu, dass bestimmte Anforderungen der Aufsichtsbehörden zur Luftsicherheit nur mit Schwierigkeiten umgesetzt werden konnten.

Im laufenden Geschäft ist es der Gesellschaft gelegentlich gelungen durch sparsamen Mitteleinsatz und gute Erträge kleinere Zuschussanteile einzusparen. Diese Beträge wurden

mit Votum der Gesellschafter sodann für die Realisierung dringender Investitionen bzw. investitionsähnlicher Maßnahmen genehmigt. In der Tat handelte es sich um Mittel des Verwaltungshaushaltes (11,6 T€).

Seite 45, Stadtwerke, Fernwärmeversorgung, Anschluss- und Benutzungszwang, kommunale Einfluss- und Kontrollrechte

Die Hansestadt Stendal kann davon ausgehen, dass die getroffenen Regelungen ausreichend sind.

Das vom Landesrechnungshof zitierte Urteil gilt für den Fall der Übertragung der Fernwärmeversorgung an einen privaten Dritten, bei Anschluss- und Benutzungszwang, wenn die Gemeinde an dem privaten Dritten nicht als Gesellschafterin beteiligt ist. Für diesen Fall hat sich die Gemeinde vor der rechtssicheren Regelung eines Anschluss- und Benutzungszwanges Kontrollrechte hinsichtlich der Preisgestaltung und der Sicherstellung der Fernwärmeversorgung einräumen zu lassen. Außerdem hat sie zu sichern, dass im Falle des Ausfalles des privaten Dritten die Versorgung der Nutzer in jedem Fall gewährleistet ist.

In der Hansestadt Stendal ist die Stadt mit 25,1% des Stammkapitals am Fernwärmeversorger SWS beteiligt. Somit hat die Stadt aus ihrer Gesellschafterrolle heraus ausreichend Rechte, um sich über alle Aspekte der Fernwärmeversorgung und deren Sicherstellung zu informieren. Dies ergibt sich neben der Berichtspflicht der Geschäftsführung in Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat aus

§ 51a GmbH-Gesetz, Auskunfts- und Einsichtsrecht, der wie folgt lautet:

„(1) Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

(2) Die Geschäftsführer dürfen die Auskunft und die Einsicht verweigern, wenn zu besorgen ist, dass der Gesellschafter sie zu gesellschaftsfremden Zwecken verwenden und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zufügen wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses der Gesellschafter.

(3) Von diesen Vorschriften kann im Gesellschaftsvertrag nicht abgewichen werden.“

Außerdem ist die Versorgung mit Fernwärme neben der Fernwärmesatzung durch einen Gestattungsvertrag geregelt. Dieser endet nach 20 Jahren, kann aber aus wichtigem Grund jederzeit vorzeitig gekündigt werden. Für den Fall der Beendigung ist im Vertrag die Übertragung der Anlagen zur Fernwärmeversorgung an die Stadt geregelt.

Sollte die Stadt im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Kontrollrechte feststellen, dass die Fernwärmeversorgung durch den privaten Versorger nicht gesichert ist bzw. sollte dieser ausfallen, wäre der Gestattungsvertrag auf jeden Fall aus wichtigem Grund zu beenden, die Versorgungsanlagen an die Stadt zu übertragen, die damit die Versorgung sicherstellen kann.

Insofern sieht die Hansestadt Stendal derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Seite 47, zu 4.4. Zuschuss an den Technologiepark

Dieser Zuschuss wird bereits seit 2012 nicht mehr abgefordert.

Seite 47, Investitionsplanung

Die Investitionsplanung wurde bereits im Wirtschaftsplan 2014 angepasst.

Seite 48, Programmprüfung

5.1 Finanzsoftware der Stadtverwaltung

Für die seit 2000 im Einsatz befindliche kamerale Finanzsoftware OK.FIS-OKF liegt ein Zertifikat des Landes Sachsen vor. Auf Grund der Tatsache, dass die Kameralistik relativ einheitlich in den Bundesländern abzuwickeln war, deckt dieses evtl. bis auf geringfügige landesspezifische Abweichungen in den Anforderungen diese ab. Zudem ist der letzte Jahresabschluss eines kameralen Haushaltes bereits abgewickelt, so dass es keinen Handlungsbedarf dazu mehr gibt.

Weiterhin kommt jedoch das Verfahren OK.FIS-SGB bzw. neu benannt als OK.FIS-VA für kommunale Veranlagungen zum Einsatz. Dieses hat mit der Umstellung auf die doppelte Buchführung keinerlei Änderungen erfahren müssen. Für diesen Programmteil gibt es ebenfalls ein gültiges Zertifikat der SAKD, welches aus den gleichen Gründen wie die für OK.FIS-OKF genannten auch für den Einsatz in Sachsen-Anhalt anerkannt werden kann. Gegenwärtig wird die Zertifizierung des Verfahrens ohne Einschränkung auf Rechtsgrundlagen eines Bundeslandes durchgeführt. Das Ergebnis wird abgewartet und soll ergänzend genutzt werden.

Eine erfolgreiche Zertifizierung der doppelten Software OK.FIS-NKF war bei der Einführungsentscheidung 2007 noch nicht gegeben, was zum damaligen Zeitpunkt leider auch bei anderen Anbietern den Regelfall darstellte. Zwischenzeitlich hat sich der Hersteller um eine Zertifizierung der Software im Bundesland Sachsen durch die SAKD bemüht. Die Hansestadt Stendal erkennt die Auffassung des LRH an, dass dies allein nicht ausreichend ist, da es in der Ausgestaltung der Doppik bundeslandspezifische Unterschiede gibt. Eine Differenzprüfung der landesspezifischen Besonderheiten von Sachsen-Anhalt sollte deshalb über den Doppik-Softwareanforderungskatalog des OKKSA über eine externe Beauftragung erfolgen, wozu die Bereitschaft des Herstellers des Verfahrens erwirkt wurde. Die tatsächliche Beauftragung scheitert gegenwärtig daran, dass die Gültigkeitsdauer des Prüfkataloges zum 30.04.2015 auslief und Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht für das Jahr 2015 bereits angekündigt sind, so dass ein Zertifikat auf veralteter Prüfgrundlage keinen Wert besäße. Diese Problematik der Befristung der Prüfkataloge und der zugehörigen Zertifikate betrifft alle Kommunen in Sachsen-Anhalt. Aus diesem Grunde hat die Hansestadt Stendal beim SGSA eine Initiative ergriffen, um für die Fortschreibung der Prüfkataloge zu sorgen. Sobald ein aktualisierter Prüfkatalog zur Verfügung steht, wird die Hansestadt Stendal eine landesspezifische Zertifizierung beauftragen. Übergangsweise erfolgt eine vorläufige Freigabe durch den Oberbürgermeister auf Basis der Prüfung von konkreten Anwendungsfällen in der bereits seit Einführung des Verfahrens bestehenden Testumgebung bzw. den Erfahrungen des Echtbetriebs.

Die Einführung der doppischen Buchführung war für die Fachbereiche eine große Herausforderung. Rechtsgrundlagen wurden relativ kurzfristig zum Pflicht- Einführungstermin in Kraft gesetzt und praktische Erfahrungen fehlten weitgehend. Unter diesen Voraussetzungen waren formale Abnahmen, auch einzelner Verfahrensschritte, nachrangig bewertet worden.

Seite 49, P. 5.2. Zertifizierungsunterlagen Software Eigenbetrieb

Diese sind vom Steuerberater nunmehr übergeben worden. Das entsprechende Genehmigungsschreiben wurde gefertigt.

Seite 51, Abnahme und Freigabeverfahren Buchhaltungssoftware Eigenbetrieb

Da es sich beim Technologiepark um eine Software zur steuerlichen Buchhaltung handelt, die vom Steuerbüro verwendet wird, ist eine Prüfung wie bei der Doppik (landesspezifische Anforderungen etc.) kaum möglich. Auch ist eine ordnungsgemäße Programmprüfung seitens der HS Stendal hier nicht anwendbar und nicht erforderlich.

Prüfunterlagen seitens des Steuerberaters liegen natürlich vor. Wenn die Software die Anforderungen der Finanzämter erfüllt, was nachgewiesen und zertifiziert wird, sollte sie den Erfordernissen des Eigenbetriebes ebenfalls entsprechen. In den letzten 20 Jahren führte die Anwendung der Software stets zu beanstandungsfreien Ergebnissen.

Ziffer 6.1 (Seite 51)

Der Landesrechnungshof regt an, den Begriff „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ entweder in der Hauptsatzung oder in der Vergabeordnung zu definieren. Dies ist nunmehr in der Hauptsatzung vom 11.02.2015 (dort § 15 Abs. 1) erfolgt.

Die weiter angeregte Trennung der einschlägigen Vergabevorschriften für europäische und nationale Vergabeverfahren in Ziffer 2 der Vergabeordnung kann im Rahmen der nächsten Änderung der Vergabeordnung erfolgen, soweit eine derartige Differenzierung noch erforderlich ist.

Dem Hinweis, dass nur ein allgemeiner Bezug auf die „jeweils gültige Fassung“ erfolgen solle, wurde bereits in Ziffer 2.4 der Vergabeordnung (derzeitige Fassung vom 27.01.2014) Rechnung getragen.

Der Hinweis der Landesrechnungshofes, dass Vergabestellen oftmals auch Beschaffungen für den eigenen Bedarf durchführen, was zu Problemen bei der Durchsetzung des Vier-Augen-Prinzips führen könne, ist durch die Einrichtung der zentralen Vergabestelle jedenfalls für förmliche Vergabeverfahren überholt. Bei Vergaben, die in die Zuständigkeit der Zentralen Vergabestelle fallen, werden die einzelnen Vergabeschritte zeitnah in Vermerken festgehalten. Hierzu wurde ein entsprechendes Formblatt entwickelt.

Die Regelung, dass Bauleistungen bei Kleinstaufträgen bis 1.000,00 € direkt ohne Beiziehung weiterer Angebote vergeben werden können, soll aus Vereinfachungsgründen beibehalten werden. Auch wenn eine § 3 Abs. 6 VOL/A entsprechende Bestimmung in der VOB nicht enthalten ist, schließt dies eine entsprechende Regelung nicht aus. Freihändige

Vergaben sind bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 € gemäß § 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/A stets zulässig. Sie werden gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/A ohne ein förmliches Verfahren durchgeführt. Eine Mindestanzahl von Bietern ist ebenfalls in Unterschwellenbereich nicht gefordert. Eine Wirtschaftlichkeit der Vergabe ist gleichwohl gesichert, da die Direktvergabe nur zulässig ist, wenn Marktpreiskenntnis besteht und wirtschaftliche Konditionen vorliegen.

Die Regelung in Ziffer 5.1 der Vergabeordnung verweist entgegen der Vermutung des Landesrechnungshofes nicht auf eine bestimmte Produktion, Herkunft, ein besonderes Verfahren, auf Marken, Patente oder Typen. Wenn zum Beispiel lichtgraue Möbel und Schränke mit einer bestimmten Höhe ausgeschrieben werden, ermöglicht dies eine flexible Zusammenstellung der Möbelstücke, ohne dass hiermit eine Fixierung auf einen bestimmten Hersteller verbunden ist.

Durch die Einrichtung der Zentralen Vergabestelle ist die Anzahl der mit Vergaben befassten Mitarbeiter deutlich reduziert worden. Da diese Mitarbeiter regelmäßig mit Vergaben befasst sind, erscheinen Querverweise in der Vergabeordnung nicht vordringlich. Die Hinweise im KGSt-Bericht Nr. 4/2006 über Aufbewahrungsfristen werden beachtet.

Die Vergabeordnung vom 27.01.2014 enthält in Ziffer 3.4 nunmehr klare Zuständigkeitsabgrenzungen zwischen Zentraler Vergabestelle, Beschaffungsamt und Bedarfsstelle.

Gemäß Ziffer 3.7 der Vergabeordnung vom 27.01.2014 ist die Poststelle Angebotsannahmestelle für Vergaben, die von der ZVS durchgeführt werden. Hier ist auch die Form des Eingangsvermerkes geregelt. Weiterhin ist geregelt, dass die Angebote in der Zentralen Vergabestelle bis zur Submission bzw. Eröffnung unter Verschluss verwahrt werden.

Soweit die Zentrale Vergabestelle zuständig ist, erfolgt die Submission bzw. Eröffnung durch die dort tätigen Beschäftigten. Eine Kennzeichnung der Vergabeunterlagen wird unmittelbar im Anschluss der Submission bzw. bei Eröffnung durchgeführt (Ziffer 3.9 der Vergabeordnung vom 27.01.2014)

Zur Einleitung eines Vergabeverfahrens über die zentrale Vergabestelle ist nunmehr eine Mitteilung des Beschaffungsamtes bzw. der Bedarfsstelle in Textform vorgesehen (Anlage 3 zur Vergabeordnung vom 27.01.2014). Eine Anzeige an die Zentrale Vergabestelle bei freihändigen Vergaben, für die die Beschaffungsämter weiterhin zuständig sind, wird derzeit nicht für notwendig erachtet, zumal die Zentrale Vergabestelle mit der Durchführung der förmlichen Verfahren ausgelastet ist. Die Möglichkeit des Rechnungsprüfungsamtes, auch freihändige Vergaben zu prüfen, bleibt unberührt.

In der Zentralen Vergabestelle wird der Vergabeverlauf anhand eines Formblattes dokumentiert. Da dieses Formular auch nach Auffassung der Landesrechnungshofes regelmäßig zu aktualisieren ist, wird davon abgesehen, es in der Vergabeordnung förmlich festzuschreiben. Die Angemessenheit des jeweils verwendeten Formblattes unterliegt jedoch der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der jeweiligen Vergaben.

Ziffer 6.2 (Seite 53 ff)

Bei öffentlichen Ausschreibungen erfolgt die Vervielfältigung der Vergabeunterlagen nunmehr durch einen externen Dienstleister, der mit den Bietern direkt abrechnet. Bei der

Hansestadt Stendal entsteht hierfür nunmehr weder Aufwand noch werden Zahlungen vereinnahmt. Eine gesonderte Dokumentation ist daher insoweit nicht mehr erforderlich.

Für die Zentrale Vergabestelle ist die Form des Eingangsvermerkes nunmehr, wie oben dargestellt, in der aktuellen Vergabeordnung vorgesehen. Für freihändige Vergaben, für die weiterhin die Beschaffungsämter zuständig sind, wurde eine solche Regelung bisher nicht für notwendig erachtet. Eine entsprechende Ergänzung bei erneuter Anpassung der Vergabeordnung bleibt vorbehalten.

Eine schriftliche Vergabedokumentation ist in den Vergabeordnungen nicht vorgeschrieben. Gemäß § 20 VOB/A und § 20 EG VOB/A wird lediglich die Textform verlangt. Auch die §§ 20 VOL/A und 24 EG VOL/A schreiben die Schriftform nicht ausdrücklich vor, so dass auch hier die Textform als ausreichend angesehen wird (Kulartz/Marx/Portz/Prieß-VOL/A 3. Auflage „ 20 Rz.4) Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass der Informationsaustausch vielfach nur noch auf elektronischem Wege erfolgt. Dessen ungeachtet wird der Vergabevermerk in seiner Gesamtheit vom Bearbeiter abgezeichnet.

Bei förmlichen Vergaben wird die Kostenschätzung vom Beschaffungsamt abgefordert; sie wird, ebenso wie der Finanzierungsnachweis, Teil der Vergabedokumentation.

Der Hinweis, dass in der Niederschrift über die Öffnung der Angebote nur die tatsächlich eingegangenen Angebote aufzunehmen sind, wird künftig beachtet. Ebenso wird der Hinweis, dass bei der Vergabe von Lieferung und Leistung die VOL/B zu vereinbaren ist, künftig beachtet. Bei der Beschaffung von Büromaterial ist eine Vergabe im Wettbewerb künftig vorgesehen.

Ziffer 6.3 (Seite 59 ff)

Die Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden grundsätzlich beachtet. Eine zentrale Vergabestelle ist zwischenzeitlich eingerichtet. Sie ist generell für förmliche Vergabeverfahren zuständig und führt hierüber eine zentrale Vergabedokumentation. Die Entscheidung über die Vergabeart liegt, soweit es sich nicht um freihändige Vergaben handelt, bei der Zentralen Vergabestelle; die Beschaffungsämter können hierzu Vorschläge unterbreiten. Die Auftragserteilung erfolgt im VOB-Bereich durch das Beschaffungsamt unter Beteiligung der ZVS, im VOL und VOF-Bereich aus Vereinfachungsgründen direkt durch die Zentrale Vergabestelle, jeweils unter Berücksichtigung der Staffelung nach Auftragswerten. Die Auftragsüberwachung obliegt in jedem Fall der Bedarfsstelle, so dass auch hier das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist.

Die im Konzept ursprünglich vorgesehene Beratung von Unternehmen wurde nicht umgesetzt. Auskünfte beschränken sich unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes auf die jeweiligen Verfahren.

Eine Unternehmensdatei ist bereits im Aufbau.

Alle Beschaffungsämter und Bedarfsstellen sind aufgefordert, der Zentralen Vergabestelle jeweils zu Jahresbeginn die vorgesehenen Vergaben zu melden, so dass eine entsprechende Koordinierung möglich ist.

Bei der Weiterentwicklung der Vergabeordnung arbeiten das Organisationsbüro (10.1), das Rechnungsprüfungsamt (14) und Rechtsamt/Zentrale Vergabestelle (30) zusammen. Die Federführung liegt im Organisationsbüro.

Nicht gefolgt werden soll dem Vorschlag, auf Vereinfachungsregelungen für Kleinstaufträge im VOB-Bereich zu verzichten (siehe oben) und freihändige Vergaben durch die Zentrale Vergabestelle überprüfen zu lassen. Letzteres ist schon aus Kapazitätsgründen nicht möglich. Hier erfolgt fallbezogen eine Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Seite 64, Ziffer 7 Steuerabzug bei Bauleistungen

An der bisher im Bauamt (SG Hochbau und SG Tiefbau) praktizierten Verfahrensweise, der Erfassung, Überprüfung und Ablage betroffener Freistellungsbescheinigungen i. S. v. § 48 ff EStG wird festgehalten. Sie hat sich bewährt. Die vorgeschlagene Erarbeitung und ständige Pflege an einer zentralen Stelle steht vergleichsweise in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwand (ständiger Abgleich zwischen Erfassungsstelle und abrechnendem, zuständigem Sachgebiet).

Zwischenzeitlich wurde die Online-Prüfung beim Bundeszentralamt für sämtliche im Bauamt mit der Erstellung von Zahlungsanweisungen für Bauleistungen tätige Haushaltssachbearbeiter/-innen veranlasst. Danach haben die betreffenden Mitarbeiter/-innen im Rahmen der Erstellung von Zahlungsanweisungen zu Bauleistungen per Online-Prüfung die steuerliche Freistellung der rechnungsstellenden Firma generell bzw. die Gültigkeit deren vorliegender Freistellungsbescheinigung zu prüfen. Auf der jeweiligen Rechnung ist das Prüfergebnis zu vermerken. Die Erstellung einer Dienstanweisung ist veranlasst.

Darüber hinaus wurde der Empfehlung des Landesrechnungshofes zur Einrichtung einer gesonderten Vergabestelle innerhalb der Verwaltung der Hansestadt Stendal gefolgt. Die Vergabestelle ist seit dem 01.10.2013 tätig. Sie ist für die förmliche Abwicklung von Vergabeverfahren für Leistungen nach VOB, VOL und VOF zuständig. Im Rahmen der Verfahrensabwicklung findet maßnahmenbezogen auch die Abfrage der Freistellung nach § 48 ff EStG statt.

Seite 65, Ziffer 8 - Verpflichtung von Architekten und Ingenieuren

Der Empfehlung, im Rahmen der Beauftragung von Architektur-, Planungs- oder Ingenieurleistungen die jeweiligen Architekten und Ingenieure einer Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz zu unterziehen, wird entsprochen. Ein dazu anzuwendendes Formblatt ist erstellt. Eine allgemeinbindende Inkenntnissetzung der Verwaltung findet über die Dienstlichen Mitteilungen statt.

9.1.2 – Kassenaufsicht s. 66/67

Die Kassenprüfungen werden in der Hansestadt Stendal entsprechend der Vorschriften der GemKVO durchgeführt. Das RPA führt komplexe unvermutete Kassenprüfungen und Kassenbestandsaufnahmen durch. Die Ergebnisse werden von der Kassenaufsichtsbeamtin ausgewertet, auf Hinweise bzw. Beanstandungen wird zeitnah reagiert. Eine zusätzliche örtliche Prüfung durch die Kassenaufsichtsbeamten ist in der GemKVO LSA nicht vorgeschrieben. Die Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die überörtlichen Prüfungen bescheinigen eine solide Arbeit der Stadtkasse, die Hansestadt Stendal sieht keine Veranlassung die hervorragende Arbeitsweise der letzten Jahre zu ändern.

Punkt 9.1.4

Die Dienstanweisung für die Stadtkasse ist überarbeitet bzw. an die Vorgaben des doppelten Rechnungswesens angepasst.

Seite 73 ff, - Nachlassverwaltung -

Nachlass A Schumachererbe

Die Hansestadt Stendal sieht keinen Handlungsbedarf, da im Haupt- und Personalausschusses vom 20.10.2003 eine nach wie vor gültige Beschlusslage hergestellt wurde.

Die Stiftungsmittel werden allein für gemeinnützige soziale Zwecke verwendet und die notwendige Beschlussempfehlung wird im Fachausschuss getroffen.

Nachlass B Josterbe

Auch hier sieht die Stadt keinen Handlungszwang. Der zuständige Fachausschuss bestätigt seit Jahren die von den Gesamtkonferenzen der Gymnasien vorgeschlagenen Mittelvergaben aus diesem Nachlass.

Für beide Nachlässe liegen Zustimmungen der Nachlassverwalter zur Vergabepaxis vor.

Nachlass C

Hier ist die Feststellung des LRH zutreffend. Die Mittel liegen auf einem Verwahrkonto. Bisher erfolgte keine Regelung durch den Stadtrat.

Wille des Erblassers war der Einsatz der Mittel in Kitas der Stadt. Dazu wird die Verwaltung eine Vorlage vorbereiten.

Seite 76, zu 9.1.7 Vorschussbuch

Das Vorschussbuch wird ordnungsgemäß geführt und es werden nachweislich alle ausgegebenen Vorschüsse dokumentiert.

Seite 76 bis 84 Zu 9.1.8 Belegwesen

Die Überschreitungsbeiträge bei den Ausgabe-Haushaltsstellen werden durch entsprechende Mehreinnahmen durch z.B. Eintrittsgelder oder die Konzessionsabgabe gedeckt.

Seite 78, Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen

Die Verrechnung wird seit einiger Zeit und auch in Zukunft nicht mehr praktiziert. Die Ortsbürgermeister/innen wurden daraufhin sensibilisiert, den Haushaltsgrundsatz der Einzelveranschlagung zu beachten.

Seite 78, einheitliche Verfahrensregeln für die Hansestadt und Ortsteile

Seit dem Planjahr 2011 hat die Hansestadt Stendal für alle Ortschaften einheitliche Verfahrensregeln zur Planung und Durchführung von Veranstaltungen eingeführt und seit dem auch beachtet. Es wird jeweils ein gewisser einwohnerzahlbezogener Sockelbetrag gewährt, der durch die Erhebung von Eintrittsgeldern und das Aufbringen von Spenden erhöht werden kann. Ausnahmen gibt es nur in einzelnen Ortschaften aufgrund der in den Eingemeindungsverträgen enthaltenen Übergangsregelungen.

Seite 79, Verfahrensweise bei Abwicklung von Veranstaltungen durch Dritte (Ehrenbeamte und Ehrenamtliche)

Durch die Eingemeindung hat sich die Zahl der Ortsteile erheblich erhöht. Der hierdurch höhere Arbeitsaufwand bei der Durchführung der Veranstaltungen, inkl. der Nachweisführung, kann durch Mitarbeiter der Verwaltung nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund wurden einvernehmlich die Ortsbürgermeister befugt, dies selbst zu organisieren. Dies entspricht auch unserem Verständnis der Stärkung der Rechte von Ortschaften. Die Verfahrensregeln hierfür wurden dahingehend angepasst, dass die notwendige Nachvollziehbarkeit bei der Abrechnung der Veranstaltungen gewährleistet werden kann. Die Dienstanweisung, deren Nicht-Einhaltung beanstandet wurde, wird auch aus diesem Grund zweckentsprechend überarbeitet.

Seite 82, Finanzierung alkoholischer Getränke, Gliederungs- und Gruppierungsvorschriften etc.

Die Verstöße sind in der Verwaltung bereits aufgefallen und wurden in den meisten Fällen unmittelbar nach Bekanntwerden abgestellt. In den Fällen, in denen keine sofortige Korrektur möglich erschien wird in Zukunft eine Korrektur in der Behandlung dieser Fälle stattfinden.

Seite 83, Repräsentationen

Die ungleiche Behandlung von Jubilaren in der Kernstadt und in den Ortschaften ist ein Zugeständnis der Hansestadt an die Ortschaften um deren dörflich-gesellschaftlichen Charakter zu erhalten. Jedoch wurde und wird auch hier darauf hingewirkt, dass die Nachweisführung lückenlos – z.B. mit Präsentempfänger – erfolgt.

Seite 84, nicht den Vorschriften der Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplanes entsprechende Zuordnung von Ausgaben

Die ordnungsgemäße Zuordnung zu den Teilhaushalten wird zukünftig noch genauer kontrolliert.